

BGer 4A 199/2023 vom 10. Juli 2023

Bundesgericht, 2023-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_199_2023

FR: TF 4A 199/2023 du 10 juillet 2023

IT: TF 4A 199/2023 del 10 luglio 2023

Regeste

Parteientschädigung, | Gesellschaftsrecht

Erwägungen

E. 1.1

Gegen die angefochtene Endverfügung des Handelsgerichts, die es als einzige kantonale Instanz traf, steht die Beschwerde in Zivilsachen streitwertunabhängig offen (Art. 74 Abs. 2 lit. b BGG). Auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde in Zivilsachen ist unter Vorbehalt hinreichender Begründung (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG) einzutreten.

E. 1.2

Nach einem Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts sind sowohl dieses selbst als auch die kantonalen Instanzen an die rechtliche Beurteilung, mit der die Rückweisung begründet wurde, gebunden. Wegen dieser Bindung der Gerichte ist es ihnen wie auch den Parteien - abgesehen von allenfalls zulässigen Noven - verwehrt, der Beurteilung des Rechtsstreits einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zu unterstellen oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid ausdrücklich abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden waren. Fragen, die das Bundesgericht bereits entschieden hat, sind nicht mehr zu prüfen (BGE 143 IV 214 E. 5.3.3; 135 III 334 E. 2).

E. 2.1

Das Bundesgericht bejahte im Rückweisungsentscheid eine Verletzung der Begründungspflicht (Art. 29 Abs. 2 BV), weil das Handelsgericht auf der einen Seite ausdrücklich offen liess, ob die Antwort der Beschwerdegegnerin mangels rechtsgültiger Vertretung aus dem Recht zu weisen sei, wie die Beschwerdeführerin verlangt hatte, ihr aber auf der anderen Seite gleichwohl eine Parteientschädigung zusprach, ohne dies weiter zu begründen. Eine Begründung für die Zusprechung einer Parteientschädigung wäre aber im vorliegenden Fall (anders als üblich) erforderlich gewesen, da die Frage der gültigen Rechtsvertretung und damit zusammenhängend der Entschädigung für die berufsmässige Vertretung einen zentralen Streitpunkt bildete.

E. 2.2

Die Vorinstanz entschied in der angefochtenen Verfügung über den von der Rückweisung einzig betroffenen Punkt der Parteientschädigung. Dabei liess sie nun nicht mehr offen, ob eine gültige Rechtsvertretung der Beschwerdegegnerin durch Rechtsanwalt Honegger vorliegt, für die sie ihr eine Parteientschädigung zugesprochen hatte. Sie bejahte die Gültigkeit der Rechtsvertretung und begründete dies. Dementsprechend sprach sie der

Beschwerdegegnerin folgerichtig eine Parteientschädigung für den anwaltlichen Aufwand zu. Damit ist der vom Bundesgericht im Rückweisungsentscheid beanstandete Begründungsmangel behoben.

E. 2.3

Die Rügen, welche die Beschwerdeführerin gegen den Inhalt der Begründung für die bejahte Gültigkeit der Rechtsvertretung vorträgt, gehen allesamt ins Leere. Denn die vorinstanzliche Begründung (E. 3.4-3.6) stimmt durchgehend mit der Begründung überein, mit der das Bundesgericht die Gültigkeit der Rechtsvertretung der Beschwerdegegnerin durch Rechtsanwalt Honegger im bundesgerichtlichen Verfahren bejaht hat (Rückweisungsentscheid 4A_561/2022 vom 23. Februar 2023 E. B.b). Daran sind sowohl die Vorinstanz als auch das Bundesgericht gebunden. Die Rügen der Beschwerdeführerin laufen somit auf eine Kritik an der bundesgerichtlichen Beurteilung hinaus, was nicht angeht. Die Frage, ob der Verwaltungsrat der Beschwerdegegnerin, B.A. _____, Rechtsanwalt Honegger gültig mit der Vertretung der Beschwerdegegnerin im vorliegenden Prozess beauftragt und bevollmächtigt hat, stellt sich für das vorinstanzliche und das bundesgerichtliche Verfahren gleichermaßen. Nachdem das Bundesgericht diese Frage in bejahendem Sinn entschieden hat, hatte die Vorinstanz sie nicht erneut zu prüfen und brauchte sich mit den diesbezüglichen Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht weiter auseinanderzusetzen und ebenso wenig Beweise zum angeblichen Interessenkonflikt von Verwaltungsrat B.A. _____ abzunehmen. Die in diesem Zusammenhang gerügten Rechtsverletzungen liegen nicht vor. Die Vorinstanz hat sich vielmehr korrekt an die verbindliche Beurteilung der Streitfrage durch das Bundesgericht gehalten und zutreffend erkannt, dass diesbezüglich das, was für das bundesgerichtliche Verfahren gilt, auch für das vorgelagerte Verfahren vor dem Handelsgericht gilt.

E. 2.4

Die Beschwerdeführerin hält die zugesprochene Parteientschädigung deshalb für unzulässig, weil keine gültige berufsmässige Vertretung vorliege, die Gesuchsantwort somit aus dem Recht hätte gewiesen werden müssen und nicht zu entschädigen sei. Nachdem sich diese Auffassung als unzutreffend erwiesen hat, hat die Vorinstanz kein Recht verletzt, indem sie der Beschwerdegegnerin für die berufsmässige Vertretung eine Parteientschädigung zugesprochen hat. Die Höhe der Parteientschädigung von Fr. 1'250.-- wird nicht angefochten.

E. 3

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG), wobei auch an dieser Stelle festzuhalten ist, dass die Beschwerdegegnerin durch Rechtsanwalt Honegger rechtsgültig vertreten wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.